

gesondert festlegen, den er als unmittelbar auf das Schutzrecht entfallend mit dem Lizenznehmer vereinbaren will, und sich im Verlaufe der Verhandlungen mit dem Lizenznehmer insoweit ergebende Veränderungen schriftlich festhalten.

## § 3

Ist eine Erfindung in dem Land, in das die Lizenz vergeben wird, nicht geschützt, erhält der Lizenznehmer jedoch das Recht, die in Lizenz hergestellten Erzeugnisse in Länder zu vertreiben, in denen für die Erfindung Schutzrechte des Lizenzgebers bestehen, so erhält der Erfinder eine Vergütung gemäß den §§ 1' und 2 dieser Anordnung.

## § 4

Eine Vergütung gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 dieser Anordnung kann auch dann gezahlt werden, wenn für eine durch ein Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindung an Partner eines Landes eine Lizenz vergeben wird, in dem die Erfindung nicht geschützt ist."

## § 5

Die §§ 1 und 3 dieser Anordnung finden auf geschützte Formgestaltungen entsprechende Anwendung. Elin Anspruch auf Vergütung besteht nur, wenn dem Urheber bei Benutzung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik eine Vergütung zusteht oder zustände.

## § 6

Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch den Lizenzgeber aus den durch die Lizenzvergabe erhaltenen Mitteln. Sie ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Eingang der Lizenzgebühr oder der entsprechenden Gegenwerte beim Lizenzgeber zu zahlen.

## § 7

(1) Der Anspruch auf Zahlung einer Vergütung verjährt nach Ablauf von 2 Jahren, die dem Jahr folgen, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Vergütung ist zurückzuzahlen, wenn sie durch eine strafbare Handlung des Vergütungsberechtigten erlangt wurde.

(3) Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung nach den Bestimmungen dieser Anordnung ist die Schlichtungsstelle des Lizenzgebers zuständig. Für das Verfahren finden die in der Neuererverordnung in der Fassung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392) festgelegten Regelungen über die Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten Anwendung.

## § 8

(1) Die §§ 1 bis 7 dieser Anordnung sind im Falle der Lizenzvergabe im Rahmen eines Lizenzaustausches oder des Verkaufs eines Schutzrechts, eärner Schutzrechtsanmeldung oder des Rechts auf Erwerb eines Schutzrechts entsprechend anzuwenden.

(2) Diese Anordnung findet auf Lizenzvergaben keine Anwendung, wenn das Recht, die Erfindung für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen, dem Betrieb nach Inkrafttreten dieser Anordnung von den Erfindern oder ihren Rechtsnachfolgern übertragen ist, es sei denn, daß die Anwendung dieser Anordnung von den Beteiligten vereinbart wurde.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Der § 4 dieser Anordnung ist nur auf Lizenzverträge anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen werden.

Berlin, den 11. Dezember 1968

**Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Hemmerling \* 1

**Anordnung  
über die Verrechnung und Fälligkeit  
von Geldforderungen  
aus den zwischenbetrieblichen  
Ware-Geld-Beziehungen der Betriebe  
der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft**

**vom 10. Februar 1969**

Zyr Sicherung der vollen Verantwortung der Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei der Entwicklung stabiler Kooperationsbeziehungen und der darauf beruhenden zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen wird zur Zahlung der Erlöse aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für die Verrechnung und Fälligkeit von Geldforderungen aus den zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen der Betriebe der Landwirtschaft und der Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft gelten:

— Verordnung vom 12. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungsverordnung - (GBl. II S. 423)

— Anordnung vom 12. Juni 1968 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBl. II S. 425)

— Anordnung vom 12. Juni 1968 über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Fälligkeits-Anordnung — (GBl. II S. 426).

(2) Die Überweisung der Erlöse an die Betriebe der Landwirtschaft erfolgt ohne Rechnungserteilung der Betriebe der Landwirtschaft durch die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der mengen- und qualitätsmäßigen Abnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.